

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Februar 2019

Nr. 2019/294

Teilrevision vom 23. November 2018 der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) Beitrittserklärung

1. Ausgangslage

Mit Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 191/2003 vom 17. März 2004 wurde der Beitritt des Kantons Solothurn zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) beschlossen. Diese Vereinbarung regelt die Finanzierungsmodalitäten für den Aufenthalt von Personen mit speziellen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in sozialen Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons.

Im Bereich A (Kinder-, Jugend- und Sonderschulheime) sollen nun die Bestimmungen angepasst werden, da die heute gelebten Fallkonstellationen immer wieder dazu führen, dass Minderjährige ihren zivilrechtlichen Wohnsitz am Aufenthaltsort einer Einrichtung begründen. Dadurch wird der Standortkanton einer Institution zuständig, die anfallenden Kosten zu übernehmen, was dem Grundgedanken der IVSE widerspricht. Dieser Umstand war entsprechend Gegenstand einiger Rechtsstreitigkeiten zwischen den Kantonen und führte auch innerkantonal zu Kontroversen.

Eine Teilrevision der IVSE stellt nun klar, dass in der IVSE eine vom Zivilgesetzbuch (ZGB) abweichende Sonderanknüpfung gilt, falls eine Person aufgrund ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung des Bereichs A dort ihren zivilrechtlichen Wohnsitz begründet. In diesem Fall ist neu jener Kanton für die Kostenübernahmegarantie zuständig, in welchem der letzte von den Eltern oder einem Elternteil abgeleitete zivilrechtliche Wohnsitz der betroffenen Person war. Mit dieser Regelung wird die Standortbenachteiligung im Bereich A ohne Systemänderung eliminiert und die Rechtslage geklärt. Daneben wird gestützt auf die Änderung des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht die Altersgrenze im Fall von Massnahmen vom vollendeten 22. Altersjahr auf das vollendete 25. Altersjahr angehoben.

2. Erwägungen

Der Vorstand der Vereinbarungskonferenz IVSE empfiehlt, dass die beschlossene Änderung des Artikels 5 Abs. 1^{bis} der IVSE rückwirkend per 1. Januar 2019 auf alle bisherigen und laufenden Fälle angewendet werden soll. Damit wird bereits vor dem Inkrafttreten mit einer einheitlichen Anwendung der IVSE, die unter dem geltenden Recht noch mögliche Standortbenachteiligung im Bereich A sofort eliminiert.

Für die einzelnen Kantone ist es notwendig, den Beitritt zur teilrevidierten Vereinbarung zu erklären und dabei auch das Einverständnis zur rückwirkenden Wirkung zu geben.

Die Änderung der IVSE ist zu begrüessen; sie klärt die Rechtslage und ist für den Kanton Solothurn als Standortkanton von attraktiven Angeboten für Kinder und Jugendliche von Vorteil.

Der Beitritt ist damit gestützt auf § 46 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1, SG) vorzunehmen.

3. Beschluss

Der Kanton Solothurn tritt der teilrevidierten IVSE vom 23. November 2018 gestützt auf § 46 SG bei und beschliesst die Anwendung des geänderten Artikels 5 Abs. 1^{bis} bereits per 1. Januar 2019 auf alle bisherigen und laufenden Fälle.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für soziale Sicherheit (2); MUS, BOR (2019/004)
Volksschulamt
Staatskanzlei